

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 13. Februar 2013

8. Stück

8. Kundmachung: Festsetzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten; Berichtigung

8.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

Auf Grund des § 138 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung, LGBL. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 1/2013, wird kundgemacht:

Das am 21. Dezember 2012 ausgegebene 78. Stück des Landesgesetzesblattes für Wien, Jahrgang 2012, beinhaltend die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festsetzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten, wird wie folgt berichtigt:

Im Artikel I, Teil B, XVI. Strahlentherapie, 10.1. Intensitätsmodulierte Strahlentherapie – Bestrahlungsplanung wird die Zahl „3 90,82“ durch die Zahl „3 290,82“ ersetzt.

Der Landeshauptmann:

Häupl